

## TOPMELDUNG

FÜNF FRAGEN AN KATHRIN FÖHSE,  
UNIVERSITÄT ST.GALLEN

## Föhse: "Die Bestimmung zur räumlichen Eingrenzung der EVG ist unglücklich ausgefallen"

*Olten/St.Gallen (energate) - Kathrin Föhse ist Rechtsanwältin und Assistenzprofessorin für Energierecht an der Universität St.Gallen. An der Stromtagung in Zürich beleuchtete sie die rechtliche Situation durch das neue Energiesgesetz. Im energate-Interview führt sie die wichtigsten Punkte noch einmal aus.*

**An der Stromtagung ging es auch um die Rechtssicherheit der neuen Verordnungen im Energiesgesetz. Was kommt ab 1. Januar auf die Branche zu?**

Das neue Energierecht bringt zahlreiche neue Bestimmungen mit sich. In gewissen Bereichen dürfte die Rechtssicherheit steigen. In weiten Teilen scheinen die neuen Bestimmungen unproblematisch und klar. Umgekehrt gibt es aber auch heikle Bereiche, die aus meiner Sicht in der Umsetzung auf Verordnungsstufe bereits auf den ersten Blick missraten sind. Ich denke da an die Regelungen zum Eigenverbrauch (EVG) und zu den Rücklieferartefen. Die Erfahrung zeigt, dass es wohl auch noch andere Bereiche geben wird, die künftig für rote Köpfe sorgen könnten - die Praxis wird zu Tage fördern, wo das sein wird.

**Sie sagten unter anderem, dass es möglich gewesen wäre, gerade bei den Punkten EVG und Rücklieferartef rechtlich mehr Klarheit zu schaffen. Wo und wie hätten Sie denn konkret angesetzt?**

Aus rechtlicher Sicht sind die beiden Themenbereiche mit Blick auf die Komplexität sehr unterschiedlich. So hätten sich die Rahmenbedingungen für den Rücklieferartef auf einfache Weise relativ klar festlegen lassen. Der Vorschlag des Bundesrates knüpfte an die Preise am Terminmarkt an, was die Sache deutlich vereinfacht hätte. Nun hat der Gesetzgeber aus politischen Gründen die heutige Verordnungsbestimmung zu den Rücklieferartefen auf Gesetzesstufe gehoben - und diese

## INHALTSVERZEICHNIS

## ★ TOPMELDUNG

Föhse: "Die Bestimmung zur räumlichen Eingrenzung der EVG ist unglücklich ausgefallen" 1

## ✚ SCHWEIZ

Ensi erteilt Leibstadt Freigabe mit verlängerten Auflagen 2  
Firmen-Trio übernimmt grösste Solaranlage der Schweiz 3  
Energiewende beflügelt Umweltsektor 3  
Susi Partners mit neuem Chief Investment Officer 3  
AEE Suisse Romandie erhält neuen Leiter 3

## ✚ DEUTSCHLAND

Laschet: Besser deutscher Kohle- als belgischer Atomstrom 4  
Bund erweitert Förderung kommunaler E-Mobilität 4  
Industrie kritisiert Zusatzkosten für KWK-Anlagen 4

## 🌐 EUROPA

Deutschland lehnt Preiszonen-Kompromiss ab 5

## 🌐 INTERNATIONAL

Weltweite Kohlenachfrage bleibt konstant 6  
EDF Trading kooperiert mit Jera beim LNG-Handel 6  
Förderstart in der Sahara 6

## ✚ INNOVATION

Sümmermann: Blockchain ermöglicht grenzübergreifendes Abrechnen 6

## 📈 MARKTDATEN

8

Bestimmung ist kaum verständlich und in der Anwendung sperrig. Darüber hinaus besteht materiell soweit kaum ein Unterschied zu dem, was der Bundesrat vorgeschlagen hat. Immerhin hat die Eidgenössische Elektrizitätskommission (Elcom) hierzu schon eine Praxis festgelegt, an der man sich orientieren kann.

Da gibt es noch ein weiteres Problem: Der Bundesrat hat in der Verordnung noch das Kriterium der Gestehungskosten der eigenen Anlagen aufgenommen. Das kann für gewisse EVU insbesondere auf die lange Sicht einschneidend sein, weshalb die Frage rechtlich zwingend auf Gesetzesstufe hätte geklärt werden müssen. Sie ist aus meiner Sicht schon deshalb gesetzeswidrig. Obendrein entspricht es meines Erachtens nicht dem, was das Parlament gewollt hat. Solange nun aber

die im Rahmen der Stromnetzstrategie beschlossene Regel zur Durchschnittspreismethode greift, dürfte sich das Problem für einige EVU möglicherweise etwas entschärfen - soweit sie nicht in einer Long-Position sind.

Bei den EVG ist die Situation deutlich komplizierter. Was hier unglücklich ausgefallen ist, ist die Bestimmung zur räumlichen Eingrenzung der EVG. Im neuen Recht müssen die betreffenden Grundstücke aneinandergrenzen. Diese Regelung scheint plump und wird zu Problemen führen. Die Regel kann viel zu eng sein - wenn es nur um Zentimeter beim Grenzverlauf geht, wenn sich die Frage der Zulässigkeit stellt. Sie kann aber auch viel zu weit gehen. Stellen Sie sich eine lange Häuserzeile vor, die nicht durch eine Strasse unterbrochen wird. Da könnte es theoretisch Situationen geben, wo sich eine EVG über einen Kilometer hinzieht - womit de facto ein Parallelnetz geschaffen wird.

### **Sie stellen auch die Gesetzeskonformität der Verordnungen infrage. Worum geht es genau?**

Die Gesetzeskonformität der Verordnungstexte wird in aller Regel gegeben sein. Es gibt - zumindest auf den ersten Blick - nur gerade zwei, drei Punkte, die hervorstechen. Es ist einerseits die erwähnte Regelung zum Rücklieferntarif. Auf der anderen Seite die Regelung zur Schaffung von separaten Kundengruppen für EVG. Hier gibt es ein Problem mit der Solidarität in Bezug auf die Tragung der Netzkosten im Versorgungsgebiet. Die neue Verordnung macht es mit der Grenze von 30 kVA schwierig, dieses Problem anzugehen - heute liegt diese Grenze bei zehn kVA. Die 30er Grenze scheint mir deshalb fragwürdig, weil die Entstehungsgeschichte des Gesetzes darauf hindeutet, dass das Parlament eigentlich eine etwas stärkere Mittragung von EVG an den Netzkosten wollte. Nun hat man gerade das Gegenteil gemacht.

Allerdings gibt es noch eine Sonderbestimmung, die diesem Umstand Rechnung zu tragen scheint. Diese ist nur sehr schwer verständlich. Je nach Interpretation ist sie möglicherweise gar gesetzeswidrig, sofern sie differenzierte Tarife innerhalb derselben Kundengruppe vorsehen will. Auch weitere Punkte sind schliesslich fragwürdig, dürften aber nicht zu Gerichtsverfahren führen, weil sie im Ergebnis begünstigend sind. Hier denke ich an die Erhöhung der Obergrenze für Einmalvergütungen von PV-Anlagen, die von 30 kW gemäss Gesetz auf 50 MW gemäss Verordnung angehoben wurde. Der Bundesrat hat zwar die Kompetenz höher zu gehen - aber herrje.

### **Die Reaktionen an der Tagung zeigten, dass tatsächlich noch wenig Klarheit unter den Teilnehmern herrscht. Haben sich die Marktteilnehmer selbst bisher zu wenig mit der Frage auseinandergesetzt?**

Die Fragen, die mir in der letzten Zeit gestellt wurden, zeigen mir, dass man sich durchaus mit dem Thema auseinandergesetzt hat. Aber selbstredend wird es auch hier unterschied-

liche Herangehensweisen geben. Einige werden gewisse Dinge wohl einfach auf sich zukommen lassen - auch das ist nicht in jedem Fall ein schlechter Entscheid. Die Kunst wird sein, zu wissen, wo man antizipieren beziehungsweise die Initiative ergreifen muss und wo man zunächst zuwartet.

### **Immer wieder stellte sich auch die wirtschaftliche Frage, welche Grösse ein EVU haben muss, um neue Geschäftsmodelle bewältigen zu können. Lässt sich hier rechtlich etwas von den neuen Verordnungen ableiten?**

Die neuen Regeln dürften die EVU auf unterschiedlichen Ebenen vor neue Herausforderungen stellen. Ob es eine starke Konsolidierung geben wird, ist schwer zu sagen. Sicherlich wird es ratsam sein, bei gewissen Dingen enger zusammenzuarbeiten und allfällige Synergien zu nutzen. Dies kann bei neuen Geschäftsmodellen sein aber auch bei neuen Herausforderungen im Umgang mit neuen Marktteilnehmern oder der modernen Netzinfrastruktur. Ich denke da etwa an den Umgang mit der Datenflut, die die Smart Meter generieren werden./yb

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]